

## **Satzung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. mit Sitz in München**

### **Formeller Hinweis**

Wir weisen darauf hin, dass wir – zum Zwecke der besseren Lesbarkeit – auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet haben. Selbstverständlich beziehen sich alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen auf beide Geschlechter.

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Sektion München des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in München.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Registernummer 854 eingetragen.

### § 2

#### **Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Sommer- und Winterbergsteigen, Klettern, Wandern, Skilaufen und andere alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Jugendhilfe sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 bis 7 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen sowie des Skilaufes und des Sportkletterns;
  - b) entsprechender Sportunterricht und Sportkurse einschließlich der Vermittlung von Bergrettungstechniken und bergmedizinischen Wissens;
  - c) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen und Wanderungen sowie geführte Touren wie z.B. im Bereich des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des Sportkletterns, von Hochtouren, von naturkundlichen Wanderungen, von Kajakfahrten und Mountainbiketouren;
  - d) die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich weiterer sportlicher Aktivitäten, wie z.B. Konditionstraining, Gymnastik, Sport- und Wettkampfklettern;
  - e) der Bau und Erhalt von Wegen und Routen, um die umweltverträgliche und sichere Ausübung des Bergsports im Sinne der Satzungszwecke zu gewährleisten;
  - f) das Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen und die Organisation von Trainingsmöglichkeiten an solchen Anlagen, die von Dritten betrieben werden;
  - g) das Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte in den Voralpen und in den Hochgebirgen als Stützpunkte und Sicherheitsunterstand zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, Skilaufens und anderer alpiner Sportarten;
  - h) die Durchführung von Expeditionen zur bergsteigerischen Ausbildung;
  - i) die Organisation von zweckentsprechenden Vortragsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen;
  - j) die Ausleihe von Bergsportausrüstung, Sicherheits- und Kartenmaterial und einschlägiger Fachliteratur;
  - k) die Förderung der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte;
  - l) die Abhaltung von Veranstaltungen wie Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
  - m) die Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
  - n) die Herausgabe von Publikationen;
  - o) die Einrichtung einer Bibliothek;
  - p) die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Vereinsziele unterstützen.

3. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder erfolgt insbesondere:

- a) durch Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen, etwa durch umweltverträgliche Versorgung- und Versorgungsmaßnahmen in der Bergwelt und durch die Herstellung und Erhaltung einer umweltverträglichen Infrastruktur;
- b) durch Maßnahmen zur Betreuung von Wege- und Schutzgebieten, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiete, die der Sektion zugewiesen sind, beispielsweise durch Wegsanierung, Erosionsbekämpfung und Pflanzungen;
- c) durch Teilnahme am Prozess der Entscheidungsfindung und politischen Willensbildung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes.

4. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe der Jugendordnung des Deutschen Alpenvereins und den Grundsätzen über die Erziehungs- und Bildungsziele der Jugend des Deutschen Alpenvereins durch umfassende Jugendarbeit und Familienarbeit, insbesondere

- a) durch die Veranstaltung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen;
- b) durch Gruppenarbeit und betreute gemeinschaftliche, etwa bergsportliche Maßnahmen der Jugendhilfe.

5. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde erfolgt durch Maßnahmen zur Förderung der Verbundenheit mit der heimischen Bergwelt insbesondere

- a) durch Errichtung und Unterhaltung von Gipfel- und Wegkreuzen, Denkmälern und Kapellen;
- b) durch Erforschung und Förderung alpiner Wallfahrt;
- c) durch die Durchführung von natur- und heimatkundlichen Exkursionen und Vorträgen.

6. Im übrigen werden die Satzungszwecke verwirklicht durch laufende Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Sektionsarbeit, über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke jeweils in Form einer Mitgliederzeitschrift oder sonstiger Medien wie auch über Informationsveranstaltungen.

7. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten – und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.).

#### § 4

#### **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

#### § 5

#### **Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 6**

#### **Mitgliederrechte**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.

### **§ 7**

#### **Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.  
Für Mitglieder, die am SEPA – Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags immer am ersten Bankarbeitstag im Jahr unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Umlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 0,5 fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Der Sektionsanteil (Mitgliedsbeitrag abzüglich des an den DAV abzuführenden Verbandsbeitrages) kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

### **§ 8**

#### **Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Verwirklichung des Vereinszweckes erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie werden von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.  
Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

### **§ 9**

#### **Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme kann eine Gebühr erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

#### § 10

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

#### §11

#### **Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist bis spätestens 30. September zu erklären.

2. Ein Mitglied, das seine Beiträge bis 31. Mai nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand oder aufgrund einer generell-abstrakten Vorstandsentscheidung durch den Geschäftsführer gestrichen werden. Es gilt damit, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, als zum Ende des Kalenderjahres ausgeschieden, bleibt aber zur Zahlung dieses Jahresbeitrages verpflichtet.

#### § 12

#### **Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.

2. Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
- c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingelegt werden.

4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

#### § 13

#### **Abteilungen und Gruppen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder ist eine Jugendabteilung einzurichten.

3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendabteilung nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die „Jugendsatzung der Sektionen“ übereinstimmt.

4. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur durch das, in der insoweit notwendigen Geschäftsordnung bestimmte, zuständige Organ der Abteilung oder Gruppe unter Einhaltung des dort bestimmten Verfahrens mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden. Der Etat der Abteilung oder Gruppe ist, auch soweit dort ein besonderer Mitgliedsbeitrag erhoben wird, Teil des allgemeinen Sektionshaushaltes und wird nach den Haushaltsgrundsätzen der Sektion verwaltet.

5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

6. Die Leiter und Leiterinnen der Abteilungen und Gruppen werden von deren Mitgliedern gewählt; der Gewählte bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstandes und wird der Mitgliederversammlung zur Wahl als Referent gemäß §23 vorgeschlagen.

#### § 14

#### **Organe**

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Ehrenrat.

## **VORSTAND**

### **§15**

#### **Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie fünf Stellvertretern, von denen einer zwingend der gewählte Vertreter der Sektionsjugend (Jugendreferent) ist.  
Ein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung in dessen Geschäftsbereich (Vertreter des Vorsitzenden); ein Stellvertreter nimmt den Geschäftsbereich des Schatzmeisters wahr.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierbei wählt sie den Vorsitzenden und weist den Stellvertretern die unter § 15 Abs. 1 S. 2 genannten Geschäftsbereiche zu. Wenn ein anwesendes Mitglied es beantragt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es dauernd verhindert, so wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Bis zur Wahl bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
5. Der Geschäftsführer wird von der Sektion angestellt. Die Bestellung und der Abschluss des Arbeitsvertrags erfolgt durch den Vorstand. Er ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm zugewiesenen Geschäftskreis. Er ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB.

### **§16**

#### **Vertretung**

1. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende, der Vertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Einzelgeschäft. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 25.000,00 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen der Vertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Vertreters handeln.
2. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner einzelvertraglich ausgestalteten Wertgrenzen zur Vertretung der Sektion vertretungsberechtigt, darüber hinaus mit einem zur Einzelvertretung befugten Vorstandsmitglied.

### **§ 17**

#### **Aufgaben**

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse.
2. Er stellt den Haushaltsplan auf und informiert die Mitgliederversammlung darüber.
3. Er erstellt im Rahmen der Erfüllung seiner Rechnungslegungspflichten bis spätestens 30.06. nach Ablauf eines Vereinsjahres u.a. einen Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss. Die Rechnungslegung umfasst u.a. die Erstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses samt Steuererklärungen. Die Rechnungslegung erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Jahresabschluss ist in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung, die Ergebnisrechnung in Form einer Einnahmen- Überschussrechnung, zu erstellen soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§18**

#### **Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem Vertreter des Vorsitzenden, bei Verhinderung beider durch den ältesten Stellvertreter zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§19**

#### **Einberufung, Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch Aushang in der Servicestelle eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Sieht die Tagesordnung eine Änderung der Satzung vor, sind zudem die Paragraphen der Satzung zu nennen, die geändert werden sollen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushanges.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie Abs. 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2,5 % der Mitglieder oder mehr als die Hälfte der Referenten schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

### **§20**

#### **Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltvollzug des vergangenen Jahres und den Haushaltsplan des laufenden Jahres entgegenzunehmen.
  - d) den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und im Falle besonderer finanzieller Belastungen der Sektion Umlagen festzusetzen;
  - e) die Vorstandsmitglieder, Referenten, Ehrenrat, Rechnungsprüfer zu wählen, dabei sollen nach Möglichkeit in den Vorstand Vertreter beider Geschlechter gewählt werden;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

### **§21**

#### **Geschäftsordnung**

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vertreter des Vorsitzenden, bei Verhinderung beider, der älteste anwesende Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
2. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied nimmt eine Niederschrift auf, die die gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie soll von ihm und dem Leiter der Versammlung unterzeichnet werden.
3. Anträge, die bis zum 25. Januar beim Vorstand schriftlich eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Andere Anträge von Mitgliedern werden nur dann behandelt, wenn die für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendige Anzahl diese Anträge bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt und 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmen.

## **EHRENRAT**

### **§22**

#### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört, die übrigen kein Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Alle Mitglieder sollen der Sektion mindestens 10 Jahre angehören.
2. Das dem Vorstand angehörende Mitglied des Ehrenrates wird vom Vorstand gewählt, die übrigen von der Mitgliederversammlung.
3. Der Ehrenrat ist berufen,
  - a) Streitigkeiten aller Art innerhalb der Sektion zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und

c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

4. Er kann: Mitgliedern die Missbilligung aussprechen, Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum in der Ausübung ihrer Mitgliederrechte beschränken (mit Ausnahme des Rechts zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung), den Ausschluss aus der Sektion anordnen.

5. Vor jeder Entscheidung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit und sind, abgesehen vom Ausschluss, endgültig.

## **REFERENTEN, RECHNUNGSPRÜFER**

### **§23**

#### **Referenten**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Referenten. Diese müssen – abgesehen von Eilfällen - zu Entscheidungen über Fragen, die die ihnen übertragenen Aufgaben betreffen, zu den Beratungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Sie haben beratende Stimme und können jederzeit Anträge stellen, über die der Vorstand innerhalb angemessener Frist zu beschließen hat.

2. §15 Abs. 2, 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

### **§24**

#### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand. Mitglieder von Organen des Vereins können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

2. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen, die Rechnungslegung und die Geschäftsführung nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlussfassungen. Die Prüfung erstreckt sich unter anderem auch darauf, ob größere Ausgaben durch einen ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes, oder soweit erforderlich, der Mitgliederversammlung gedeckt sind.

3. Die jährliche Rechnungslegung ist zeitnah nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses zu prüfen.

4. Die Rechnungsprüfer können auch unterjährig jederzeit unter Setzung einer angemessenen Frist von der Vorstandschaft die Vorlage des Rechnungswesens, des Belegmaterials und der Geschäftsunterlagen verlangen, diese einsehen und prüfen.

5. Über jede Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und der Vorstandschaft zuzuleiten, bei Prüfung einer Rechnungslegung von Sektionsorganen mit einem Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandschaft oder von sonstigen Organen des Vereins.

## **AUSLAGENERSTATTUNG, VERGÜTUNG, HAFTUNG**

### **§25**

#### **Auslagenerstattung, Vergütung**

1. Alle Ämter im Vorstand, im Ehrenrat, sowie die Tätigkeiten der Referenten und Rechnungsprüfer sind Ehrenämter. Persönliche Aufwendungen und Auslagen werden, soweit sie im Interesse der Sektion notwendig waren, im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, die Abrechnung von Pauschbeträgen ist im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen steuerlichen Vorschriften über die Erstattung von Reisekosten bei Dienstreisen und bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zulässig.

2. Eine Tätigkeitsvergütung wird dem in Abs. 1 genannten Personenkreis durch die unentgeltliche Nutzung eigener Sektionsangebote maximal bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG gewährt. Art und Umfang der Nutzung regelt sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Nutzungsordnung.

3. Wird ein Organmitglied als Übungsleiter tätig, wird ihm – bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen - für diese Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrags für Übungsleiter gemäß § 3 Nr. 26 EStG gewährt.

## **Haftung**

Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für Organmitglieder und besondere Vertreter, ebenso für Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig sind, bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben, soweit die gesetzlichen Haftungsregelungen der §§ 31 a BGB und 31 b BGB nicht greifen.

## **AUFLÖSUNG**

### **§27**

#### **Auflösung, Vermögensabwicklung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 (drei viertel) der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als 200 Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich, unter erneuter Einhaltung der Ladungsfrist einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV bzw. an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV bzw. seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Die neu gefasste Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.04.2014 beschlossen.  
Erste Änderung erfolgte am 12.04.2018.